

# Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 3. 6. 2020

Nummer 26

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b> Bek. 25. 5. 2020, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	573	<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b> Bek. 20. 5. 2020, Jahresabschluss 2019 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse .....	581
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		<b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</b> Bek. 22. 5. 2020, Aufhebung der „HAACKE-Unternehmens- stiftung“ .....	582
<b>F. Kultusministerium</b> RdErl. 11. 5. 2020, Ergänzende Bestimmungen zur prakti- schen Ausbildung nach dem PfIBG .....	574	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b> Bek. 8. 5. 2020, Anerkennung der Stiftung „IndienHilfe“ ...	582
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>		<b>Rechtsprechung</b> Bundesverfassungsgericht .....	582
		<b>Stellenausschreibungen</b> .....	583

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 25. 5. 2020 — 203-11700-3 BEL —**

Das Herrn Dr. Andreas Meyer erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Belgien in Hannover mit dem Konsularbezirk Land Niedersachsen ist mit Ablauf des 30. 4. 2020 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Belgien in Hannover ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 26/2020 S. 573

**F. Kultusministerium****Ergänzende Bestimmungen  
zur praktischen Ausbildung nach dem PflBG****RdErl. d. MK v. 11. 5. 2020 — 45-80009/10/4/3 —****— VORIS 21064 —****Bezug:** RdErl. v. 30. 7. 2018 (Nds. MBl. S. 747, SVBl. 2019 S. 52)  
— VORIS 21064 —

Die Ausbildung nach den Regelungen des PflBG vermittelt die für die selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie die Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Zentrale Pfeiler der Ausbildung sind dabei die Einrichtungen der praktischen Ausbildung sowie die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, welche die Auszubildenden bereits in einer frühen Phase ihrer Ausbildung prägen.

In Ergänzung der im PflBG normierten Ausführungen gelten hinsichtlich der Anforderungen an Einrichtungen für die praktische Ausbildung sowie zur Praxisanleitung folgende Regelungen:

**1. Geeignete Einrichtungen zur praktischen Ausbildung in der Pädiatrie und Psychiatrie (§ 7 Abs. 5 PflBG)**

1.1 Für den Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung geeignete Einrichtungen sind:

- 1.1.1 psychiatrische Kliniken und psychiatrische Krankenhausabteilungen und -stationen mit den Tageskliniken,
- 1.1.2 psychiatrische Kliniken und psychiatrische Krankenhausabteilungen und -stationen der Kinder- und Jugendpsychiatrie mit den Tageskliniken,
- 1.1.3 psychosomatische Kliniken und psychosomatische Krankenhausabteilungen und -stationen mit den Tageskliniken,
- 1.1.4 Wohnformen nach § 42 a Abs. 2 SGB XII der Eingliederungshilfe für psychisch und/oder psychiatrisch kranke Menschen mit Pflegefachkraft, welche die Anleitung der Auszubildenden übernimmt,
- 1.1.5 ambulante psychiatrische Pflegedienste,
- 1.1.6 sozialpsychiatrische Dienste,
- 1.1.7 Rehabilitationskliniken mit Angeboten für Menschen mit psychischen und/oder psychiatrischen Erkrankungen mit Pflegefachkraft, welche die Anleitung der Auszubildenden übernimmt,
- 1.1.8 Wohnformen nach § 2 Abs. 2 bis 4 NuWG mit Pflegefachkraft, welche die Anleitung der Auszubildenden übernimmt,
- 1.1.9 Tagesstätten für Menschen mit psychischen und/oder psychiatrischen Erkrankungen mit Pflegefachkraft, welche die Anleitung der Auszubildenden übernimmt,
- 1.1.10 gemeindepsychiatrische Zentren mit Pflegefachkraft, welche die Anleitung der Auszubildenden übernimmt,
- 1.1.11 forensische Kliniken und Beratungsstellen mit Pflegefachkraft, welche die Anleitung der Auszubildenden übernimmt,
- 1.1.12 stationäre Einrichtungen für suchterkrankte Menschen mit Pflegefachkraft, welche die Anleitung der Auszubildenden übernimmt.

1.2 Für den Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung geeignete Einrichtungen sind:

- 1.2.1 pädiatrische Krankenhäuser und pädiatrische Krankenhausabteilungen und -stationen,
- 1.2.2 Krankenhausabteilungen und -stationen, sofern sie während des Pflichteinsatzes die im PflBG genannten Kriterien erfüllen können,

- 1.2.3 Geburtshilfeeinrichtungen oder Wochenstationen,
- 1.2.4 sozialpädiatrische Zentren (SPZ),
- 1.2.5 ambulante Kinderkrankenpflegedienste,
- 1.2.6 stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen für beatmungspflichtige Kinder und Jugendliche,
- 1.2.7 Rehabilitationskliniken und ambulante Kliniken mit Angeboten für Kinder und Jugendliche,
- 1.2.8 Wohngruppen der Kinderkrankenpflege für Kinder und Jugendliche unter Anleitung einer Pflegefachkraft, welche die Anleitung der Auszubildenden übernimmt,
- 1.2.9 sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit ggf. heilpädagogischer Fachkraft oder Pflegefachkraft, die die Anleitung der Auszubildenden übernimmt,
- 1.2.10 Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2 KiTaG mit Gruppen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden, und Sonderkindergärten, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder Erkrankungen eine pflegerische Versorgung benötigen, jeweils mit mindestens einer Pflegefachkraft, die die Anleitung der Auszubildenden übernimmt,
- 1.2.11 ambulante und stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe für Kinder und Jugendliche,
- 1.2.12 Einrichtungen der Jugendhilfe mit Pflegefachkraft, die die Anleitung der Auszubildenden übernimmt,
- 1.2.13 ambulante und stationäre Kinderhospize sowie Teams der spezialisierten ambulanten pädiatrischen Palliativpflege (SAPPV),
- 1.2.14 Kinderarztpraxen.

1.3 Die NLSchB kann in Ergänzung zu den Einrichtungen nach den Nummern 1.1 und 1.2 der praktischen Ausbildung in anderen Einrichtungen als Pflichteinsatz in der psychiatrischen oder pädiatrischen Versorgung zustimmen, wenn dort das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

1.4 Eine Einrichtung nach den Nummern 1.1 bis 1.3 muss in zumutbarer Weise erreichbar sein. Sie ist i. S. von Satz 1 erreichbar, wenn die Fahrzeit vom Standort der Schule höchstens 60 Minuten beträgt und sie nicht mehr als 100 km vom Standort der Schule entfernt liegt.

Hat die Schule ein geeignetes Konzept zur Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler, so liegt eine Erreichbarkeit in zumutbarer Weise auch vor, wenn die Anforderung nach Satz 2 nicht erfüllt ist.

**2. Praxisanleitung****2.1 Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter**

- führen individuelle Erst-, Zwischen- und Auswertungsgespräche mit den Auszubildenden,
- leiten Auszubildende in allen übertragenen Aufgaben an und überprüfen deren Kenntnisse und Fähigkeiten,
- unterstützen Auszubildende bei der Erfüllung schulischer Praxisaufträge soweit notwendig,
- halten Auszubildende zum Führen des Ausbildungsnachweises an,
- beurteilen die ihnen anvertrauten Auszubildenden und geben der Schule über deren Entwicklungsstand Auskunft,
- planen, dokumentieren und bewerten den Stand der praktischen Ausbildung,
- wirken bei Planung und Gestaltung der praktischen Ausbildung mit,
- evaluieren regelmäßig das lernortspezifische Lernangebot,
- sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Prüferin oder Prüfer in der praktischen Prüfung oder unterstützen den Prüfungsausschuss.

2.2 Die Anforderungen an die berufspädagogische Zusatzqualifikation nach § 4 Abs. 3 PflAPrV gelten als erfüllt, wenn die praxisanleitende Person

- 2.2.1 eine Weiterbildung gemäß der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Niedersachsen — Übergangsregelung — vom 10. 1. 2019 (abrufbar über [574](https://www.pflege-</a></li>
</ul>
</div>
<div data-bbox=)

kammer-nds.de und dort über den Pfad „Mitglieder > Downloads und Formulare > Rechtsvorschriften > Weiterbildungsordnung Übergangsregelung vom 10.01.2019“) erfolgreich abgeschlossen hat,

- 2.2.2 eine Weiterbildung gemäß der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 18. 3. 2002 (Nds. GVBl. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. 12. 2018 (Nds. GVBl. S. 259; 2019 S. 7), erfolgreich abgeschlossen hat,
- 2.2.3 ein Hochschulstudium der Medizinpädagogik, Pflegepädagogik oder Pflegewissenschaft oder ein Hochschulstudium mit vergleichbaren Schwerpunkten erfolgreich abgeschlossen hat,
- 2.2.4 ein Hochschulstudium der Erziehungswissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat,
- 2.2.5 eine vor Inkrafttreten der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen in Niedersachsen nicht staatlich geregelte Weiterbildung zur Lehrkraft für Pflegeberufe oder zur Pflegedienstleitung erfolgreich abgeschlossen hat, sofern die Pflegedienstleitung in den letzten fünf Jahren regelmäßig praxisanleitende Aufgaben übernommen hat,
- 2.2.6 eine Qualifikation gemäß Nummer 2 des Bezugserrlasses bis zum 31. 12. 2019 erfolgreich abgeschlossen hat,
- 2.2.7 eine Qualifikation gemäß § 17 Abs. 3 NSchGesVO bis zum 31. 12. 2019 erfolgreich abgeschlossen hat,
- 2.2.8 eine Fortbildung gemäß den Empfehlungen für Maßnahmen einer berufspädagogischen Qualifikation zur Praxisanleitung (**Anlage**) mit dem Schwerpunktmodul zum PflBG erfolgreich abgeschlossen hat.
- 2.3 Die Qualifikation zur Praxisanleitung kann auch durch andere als die in den Nummern 2.2.1 bis 2.2.8 genannten berufspädagogisch qualifizierenden Maßnahmen nachgewiesen werden, wenn diese mindestens 300 Stunden umfassen und als inhaltlich mindestens gleichwertig zu einer Fortbildung nach Nummer 2.2.8 durch die NLSchB anerkannt wurden.
- 2.4 Die Anforderungen an die erforderliche jährliche berufspädagogische Fortbildung im Umfang von 24 Stunden nach § 4 Abs. 3 PflAPrV werden erfüllt, wenn der Maßnahmenträger diese inhaltlich an den Modulen der Empfehlungen für Maßnahmen einer berufspädagogischen Qualifikation zur Praxisanleitung (**Anlage**) ausgerichtet hat oder ihm diese durch die NLSchB als dazu gleichwertig bestätigt wurde.
- 2.5 Der Umfang einer Stunde in der Zusatzqualifikation sowie der Fortbildungsmaßnahme entspricht 60 Minuten, wobei bis zu 15 Minuten der Vor- und Nachbereitung zugeordnet werden können.
- 2.6 Die Nachweise sind der NLSchB auf deren Anforderung vorzulegen.

### 3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 4. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die  
Niedersächsische Landesschulbehörde  
Öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft  
Träger der praktischen Ausbildung nach dem PflBG

— Nds. MBl. Nr. 26/2020 S. 574

## Anlage

### Empfehlungen für Maßnahmen einer berufspädagogischen Qualifikation zur Praxisanleitung

#### Inhaltsübersicht

1. **Vorwort**
2. **Aufbau (Modularisierung)**
3. **Modulübersicht**
4. **Berufsübergreifende Module**
- 4.1 Modul 1: Berufliches Selbstverständnis in der Praxisanleitung entwickeln
- 4.2 Modul 2: Mit der Schule kooperieren und an der Praxisbegleitung mitwirken

- 4.3 Modul 3: Praktische Ausbildung planen und vorbereiten
- 4.4 Modul 4: Anleitungs- und Lernprozesse gestalten und evaluieren
- 4.5 Modul 5: Ausbildungsbezogene Gespräche führen und evaluieren
- 4.6 Modul 6: Leistungen der praktischen Ausbildung und Prüfung bewerten
5. **Berufsspezifische Module Pflegeberufe (PflBG)**
- 5.1 Modul 7: Praxisanleitung im Spannungsfeld von Sozialisation und pflegeberuflicher Identitätsentwicklung reflektieren
- 5.2 Modul 8: Praxisanleitung im Spannungsfeld von Sozialisation und pflegeberuflicher Identitätsentwicklung gestalten und evaluieren

#### 1. Vorwort

Die Träger der praktischen Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen stellen durch geeignete Fachkräfte die Praxisanleitung und damit die Qualität der praktischen Ausbildung sicher. Die Fachkräfte verfügen über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung. Mit den vorliegenden Empfehlungen soll den Trägern der Maßnahmen zur berufspädagogischen Qualifikation der Praxisanleitung eine Orientierung gegeben werden, die zugleich Freiheitsgrade eröffnet und hierüber eigene Schwerpunktsetzungen ermöglicht.

Dem aktuellen berufspädagogischen Erkenntnisstand folgend wird eine modularisierte Form der Qualifizierung zur Praxisanleitung in den Gesundheitsfachberufen entwickelt. Diese berücksichtigt die Aufgaben zur Praxisanleitung entsprechend dem Bezugserrlass.

Der begrenzte Umfang der Qualifizierung erfordert von den Trägern der Maßnahmen eine begründete auswahlorientierte Aufbereitung der Lerngegenstände, welche auch an den Teilnehmerinnen und Teilnehmern orientiert ist.

Hierzu sollen die vorliegenden Module Orientierung und Anregung bieten. Dabei sollen auch folgende Aspekte Beachtung finden:

- Der erfolgreiche Abschluss der berufspädagogischen Zusatzqualifikation ist in geeigneter Weise zu überprüfen (sowohl nach Modul 6 als auch nach Modul 8).
- Für die Maßnahmen sind geeignete Lehrkräfte einzusetzen.
- Fehlzeiten sind nicht vorgesehen — sofern diese anfallen, müssen sie nachgeholt werden.
- In jedem Modul ist ein digitales Lernen im Umfang von bis zu 20 % der Stunden möglich.
- Eine gesonderte Anerkennung der Maßnahmen durch die NLSchB ist nicht vorgesehen.
- Das Konzept zur Umsetzung der niedersächsischen Empfehlungen und die Stundennachweise sind der NLSchB auf deren Anforderungen vorzulegen.

#### 2. Aufbau (Modularisierung)

Die Empfehlungen sind nach Modulen strukturiert. Es werden berufsübergreifende Module im Umfang von 200 Stunden für die Qualifizierung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern in allen Gesundheitsfachberufen beschrieben. Darüber hinaus werden berufsbezogene Module für Pflegeberufe im Umfang von 100 Stunden für die Qualifizierung nach dem PflBG ergänzt. Alle Module werden beschrieben durch:

- Nr.: Hiermit wird den Modulen eine Ordnungsnummer zugeordnet, die den Trägern eine sachliche und zeitliche Gliederung der Qualifizierung und hierüber die Kompetenzentwicklung der angehenden Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter ermöglicht.
- Modulbezeichnung: Die Modulbezeichnung benennt den beruflichen Handlungsbereich der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter.
- Zeitrichtwert: Der Zeitrichtwert gibt die Gesamtstundenzahl an, die für die Bearbeitung des Moduls empfohlen wird.
- Modulbeschreibung: Hier werden Relevanz und Intentionen des Moduls beschrieben.
- Kompetenzen: Für die Module werden die im Lernprozess angestrebten Kompetenzen beschrieben.
- Inhalte: Für die Module werden Inhalte benannt, die zur Erreichung der beschriebenen Kompetenzen empfohlen werden.

## 3. Modulübersicht

Nr.	Modulbezeichnung	Zeitrictwert
<b>Berufsübergreifende Module</b>		<b>200 h</b>
1	Berufliches Selbstverständnis in der Praxisanleitung entwickeln	30 h
2	Mit der Schule kooperieren und an der Praxisbegleitung mitwirken	20 h
3	Praktische Ausbildung planen und vorbereiten	30 h
4	Anleitungs- und Lernprozesse gestalten und evaluieren	50 h
5	Ausbildungsbezogene Gespräche führen und evaluieren	30 h
6	Leistungen der praktischen Ausbildung und Prüfung bewerten	40 h
<b>Berufsbezogene Module Pflegeberufe (PflBG)</b>		<b>100 h</b>
7	Praxisanleitung im Spannungsfeld von Sozialisation und pflegeberuflicher Identitätsentwicklung reflektieren	40 h
8	Praxisanleitung im Spannungsfeld von Sozialisation und pflegeberuflicher Identitätsentwicklung gestalten und evaluieren	60 h

## 4. Berufsübergreifende Module

## 4.1 Modul 1: Berufliches Selbstverständnis in der Praxisanleitung entwickeln

Nr. 1	Berufliches Selbstverständnis in der Praxisanleitung entwickeln
Zeitrichtwert	30 h
Modulbeschreibung	<p>Die angehenden Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter beginnen eine Qualifizierung zur Praxisanleitung. Sie müssen hierbei ein berufspädagogisch begründetes berufliches Selbstverständnis aufbauen und ihre gesundheitsfachberufliche Expertise in dieses sich entwickelnde Selbstverständnis integrieren. In diesem Zusammenhang werden sie mit unterschiedlichen Erwartungen, Beanspruchungen und Belastungen aus Ausbildung und Beruf konfrontiert, die Einfluss auf das berufliche Selbstverständnis haben. Daher sind diese insbesondere aus ausbildungs- und berufsbezogener Perspektive zu thematisieren, um hierüber ein reflektiertes, berufliches Selbstverständnis in der Praxisanleitung entwickeln zu können.</p> <p>Der Schwerpunkt in dem ersten Modul liegt auf der Reflexion aktueller Entwicklungen in Ausbildung und Beruf in seiner Bedeutung für die Herausbildung eines beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung.</p>
Kompetenzen	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– reflektieren und begründen ihr berufliches Selbstverständnis als Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter,</li> <li>– recherchieren aktuelle Entwicklungen in Ausbildung und Beruf,</li> <li>– diskutieren die Bedeutung der Entwicklungen in Ausbildung und Beruf für ihr berufliches Selbstverständnis als angehende Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter,</li> <li>– antizipieren Strategien im Umgang mit anleitungsbezogenen Beanspruchungen und Belastungen,</li> <li>– beurteilen die beruflichen Vorteile für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</li> </ul>
Inhalte	<p>Berufliches Selbstverständnis, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Motivation zur Praxisanleitung,</li> <li>– Konzept des beruflichen Selbstverständnisses,</li> <li>– Stellung der Praxisanleitung in Ausbildung und Beruf,</li> <li>– Aufgaben- und Handlungsfelder der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in Abgrenzung zu Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung und der Schule,</li> <li>– Selbstverständnis in der Rolle als z. B. Expertinnen oder Experten bzw. Spezialistinnen und Spezialisten des Berufs, Anleitende, Begleitende, Vertrauenspersonen, Beratende, Bewertende.</li> </ul> <p>Ausbildung und Beruf, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aktuelle Entwicklungen in Ausbildung und Beruf,</li> <li>– Anspruch und Wirklichkeit in der Ausbildung, z. B. Kälttestudien, Chamäleonkompetenz,</li> <li>– Verhältnis von Arbeit, Beruf und Lernen.</li> </ul> <p>Anleitungsbezogene Beanspruchungen und Belastungen, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Versorgungsauftrag versus Ausbildungsauftrag,</li> <li>– Bewältigungsstrategien,</li> <li>– Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.</li> </ul>

## 4.2 Modul 2: Mit der Schule kooperieren und an der Praxisbegleitung mitwirken

Nr. 2	Mit der Schule kooperieren und an der Praxisbegleitung mitwirken
Zeitrichtwert	20 h
Modulbeschreibung	<p>Die Schule, die Träger der praktischen Ausbildung sowie die weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen arbeiten zusammen. Hierzu unterstützt die Schule durch Praxisbegleitung die praktische Ausbildung und die Praxisanleitung. Die Träger und Einrichtungen der praktischen Ausbildung unterstützen wiederum die Schule bei der Erfüllung der Praxisbegleitung. Im Mittelpunkt dieses Moduls stehen vor diesem Hintergrund die Zusammenarbeit der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter mit der Schule im Rahmen der Lernortkooperation und die Mitwirkung an der Praxisbegleitung durch die Schule.</p>

<b>Nr. 2</b>	<b>Mit der Schule kooperieren und an der Praxisbegleitung mitwirken</b>
Kompetenzen	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer <ul style="list-style-type: none"> <li>– positionieren sich formal und inhaltlich im Rahmen der Lernortkooperation,</li> <li>– identifizieren Kooperationsmöglichkeiten mit der Schule,</li> <li>– entwerfen Kooperationsmöglichkeiten mit Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleitern.</li> </ul>
Inhalte	Rechtliche Grundlagen, beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zusammenarbeit der Lernorte,</li> <li>– Unterstützung der Praxisbegleitung durch die Schule,</li> <li>– Mitwirkung an der Praxisbegleitung.</li> </ul> Lernortkooperation, beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> <li>– Funktion der Lernorte (Schulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung)</li> <li>– Formen der Kooperation, z. B. informieren, abstimmen, zusammenwirken,</li> <li>– Konzepte der Lernortkooperation, z. B. Netzwerktreffen, Erfüllung schulischer Lern- und Arbeitsaufgaben (Praxisaufträge), Planung und Gestaltung zur Koordination und Organisation der schulischen und praktischen Ausbildung.</li> </ul> Mitwirkung an der Praxisbegleitung, beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lehr- und Lernkonzepte der Praxisbegleitung, z. B. Reflexionsgespräche, Lernentwicklungsgespräche, Begleitung in realen Berufssituationen, Lerngegenstände der Praxisbegleitung,</li> <li>– praxisbegleitungsbezogene Aufgaben der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters.</li> </ul>

## 4.3 Modul 3: Praktische Ausbildung planen und vorbereiten

<b>Nr. 3</b>	<b>Praktische Ausbildung planen und vorbereiten</b>
Zeitrhythmus	30 h
Modulbeschreibung	Die Planung und Vorbereitung der praktischen Ausbildung und der Praxisanleitung ist eine anspruchsvolle Aufgabe, wenn die Ausbildung nicht dem Zufall überlassen werden soll. Dabei haben es die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter mit Auszubildenden zu tun, die unter politischen und sozialen Bedingungen eine Persönlichkeit ausbilden und in vielfältigen Lebenswelten leben. Zudem stellt die Berufsausbildung eine bedeutende Passage vom Jugend- ins Erwachsenenalter oder eine grundlegende berufliche Neuorientierung dar. Daher stehen in diesem Modul ausgewählte Verfahren zur Lerndiagnostik sowie relevante Erkenntnisse zur Lebenswelt der Auszubildenden und zur Motivationspsychologie im Mittelpunkt, um diese als Planungsgrundlage für die praktische Ausbildung und die Praxisanleitung berücksichtigen zu können. Die Entwicklung von Arbeits- und Lernaufgaben erhält unter Berücksichtigung berufspädagogischer Grundsätze neben der Anleitungs- und Terminplanung besondere Aufmerksamkeit.
Kompetenzen	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer <ul style="list-style-type: none"> <li>– wenden Verfahren zur Lerndiagnostik als Planungsgrundlage an,</li> <li>– berücksichtigen aktuelle Erkenntnisse zur Lebenswelt von Auszubildenden,</li> <li>– berücksichtigen motivationspsychologische Grundsätze für die Planung und Vorbereitung der praktischen Ausbildung,</li> <li>– prüfen rechtliche Relevanzen für Planungen,</li> <li>– erstellen Anleitungs- und Terminplanungen zur Praxisanleitung auf Basis eines Ausbildungsplans,</li> <li>– entwickeln Arbeits- und Lernaufgaben unter Berücksichtigung berufspädagogischer Grundsätze.</li> </ul>
Inhalte	Lerndiagnostik, beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verfahren der Lerndiagnostik für die praktische Ausbildung, z. B. Erst-, Zwischen- und Abschlussgespräch, Kompetenzreflektor, Kompetenzrad, Portfolio,</li> <li>– Lebenswelten der Auszubildenden, z. B. Jugendliche und Gesundheitsberufe, Shell-Jugendstudie, Sinus-Jugendmilieus, IHK-Jugendstudie, berufliche Neuorientierung,</li> <li>– Berufsausbildung als Statuspassage,</li> <li>– ausgewählte Grundsätze der Motivationspsychologie,</li> <li>– rechtliche Grundsätze, beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berufsrecht, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,</li> <li>– Rahmenausbildungsplan und Rahmenlehrplan/Rahmenrichtlinien,</li> <li>– NSchGes, NSchGesVO, Ergänzende Bestimmungen zur NSchGesVO,</li> <li>– anleitungsrelevante Auszüge zum Arbeitsrecht, Haftungsrecht, JuSchG, MuSchG, MPG, Unfallverhütungsvorschriften.</li> </ul> </li> </ul> Ausbildungsplanung, beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anleitungs- und Terminplanung auf Basis des mit dem schulischen Curriculum abgestimmten Ausbildungsplans,</li> <li>– Integration und Einarbeitung der Auszubildenden ins Team.</li> </ul> Arbeits- und Lernaufgaben, beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lehr- und Lernkonzepte zu Arbeits- und Lernaufgaben,</li> <li>– berufspädagogische Grundsätze, z. B. Berufskonzept, Arbeitsorientierung (Situations-, Prozess-, Beziehungsorientierung), Kompetenz-, Handlungs-, Persönlichkeits- und Wissenschaftsorientierung,</li> <li>– Konzepte zur Kompetenzentwicklung.</li> </ul>

## 4.4 Modul 4: Anleitungs- und Lernprozesse gestalten und evaluieren

<b>Nr. 4</b>	<b>Anleitungs- und Lernprozesse gestalten und evaluieren</b>
Zeitrichtwert	50 h
Modulbeschreibung	Die vielfältigen formellen und informellen Lernprozesse in der praktischen Ausbildung werden in diesem Modul unter besonderer Berücksichtigung des Anleitungsprozesses thematisiert. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sollen die Auszubildenden schrittweise an die eigenständige Aufgabewahrnehmung heranführen. Dies entspricht auch dem Interesse der Auszubildenden, möglichst schnell selbständig zu werden. Daher lernen die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in diesem Modul die Anleitungs- und Lernprozesse unter aktiver Beteiligung der Auszubildenden zu gestalten und zu evaluieren. Hierzu werden auch Instrumente zur Qualitätssicherung der praktischen Ausbildung und der Praxisanleitung berücksichtigt.
Kompetenzen	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer <ul style="list-style-type: none"> <li>– gestalten mit den Auszubildenden Anleitungsprozesse unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zum Lehren und Lernen in der praktischen Ausbildung,</li> <li>– bereiten Anleitungen vor,</li> <li>– erproben ausgewählte Lehr- und Lernarrangements zur Praxisanleitung,</li> <li>– evaluieren Anleitungsprozesse zusammen mit Auszubildenden und ggf. mit weiteren Beteiligten,</li> <li>– berücksichtigen Grundsätze zur Qualitätssicherung der praktischen Ausbildung.</li> </ul>
Inhalte	Lernen in der praktischen Ausbildung, beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lernumgebung, z. B. Lernort als Arbeitsort, Lerninsel und dezentraler Lernraum, Konzept Schul- bzw. Ausbildungsstation,</li> <li>– Einbeziehung von Patientinnen und Patienten, pflegebedürftigen Menschen und Angehörigen in die praktische Ausbildung,</li> <li>– Theorien und Konzepte, z. B. Lernen im Prozess der Arbeit, formelles und informelles Lernen, Lernen mit Algorithmen, Lerngegenstände praktischer Ausbildung, reflexive Könnerschaft, selbstgesteuertes Lernen.</li> </ul> Anleitungs- und Lernprozesse, beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anleitung versus Begleitung,</li> <li>– ausbildungsförderliche Arbeits- und Lernprozesse,</li> <li>– geplante versus situative Praxisanleitung,</li> <li>– Lehr- und Lernkonzepte, z. B. „Cognitive Apprenticeship“, „Modelling mit Metalog“, „Clinical Reasoning“, „Konzept der emergenten Simulation“, „Strukturmodell der praktischen Anleitung“, Leittextmethode, Fallbesprechung.</li> </ul> Qualität praktischer Ausbildung und Praxisanleitung, beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> <li>– Qualitätsdimensionen,</li> <li>– Standards der Praxisanleitung,</li> <li>– Qualitätssicherung der praktischen Ausbildung und Praxisanleitung,</li> <li>– Ausbildungsdokumentation.</li> </ul>

## 4.5 Modul 5: Ausbildungsbezogene Gespräche führen und evaluieren

<b>Nr. 5</b>	<b>Ausbildungsbezogene Gespräche führen und evaluieren</b>
Zeitrichtwert	30 h
Modulbeschreibung	Im Rahmen der Praxisanleitung führen die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter verschiedene ausbildungsbezogene Gespräche, insbesondere mit den Auszubildenden, aber auch mit den Lehrkräften der Schule, den Trägern der praktischen Ausbildung, den Berufsangehörigen und anderen Personen im Gesundheitswesen sowie mit Patientinnen und Patienten, pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen. Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter schildern, dass diese Gespräche vielfältige Anforderungen stellen. Entsprechend sollen in diesem Modul ausgewählte, ausbildungsbezogene Gespräche bearbeitet werden, insbesondere Lernberatungsgespräche, Reflexionsgespräche, Konflikt- und Krisengespräche sowie Bewertungsgespräche.
Kompetenzen	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer <ul style="list-style-type: none"> <li>– reflektieren Kommunikation und Beziehungsgestaltung für die Praxisanleitung,</li> <li>– kommunizieren verständigungsorientiert,</li> <li>– führen Krisen- und Konfliktgespräche sowie Bewertungsgespräche und evaluieren diese,</li> <li>– nehmen Beziehung zum Gegenüber auf und beraten unter Berücksichtigung lerndiagnostischer Erkenntnisse,</li> <li>– setzen Mittel ein, um selbstorganisiertes Lernen und Metakognition zu unterstützen.</li> </ul>
Inhalte	Verständigungsorientierte Kommunikation, beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kommunikation in der Praxisanleitung,</li> <li>– gesprächsförderndes Verhalten und Feedbackregeln,</li> <li>– verständigungsorientierte Gesprächsführung,</li> <li>– Beziehungsgestaltung mit Auszubildenden.</li> </ul> Lehr- und Lernkonzepte, beispielsweise zu <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lernberatung,</li> <li>– Reflexion und Metakognition,</li> <li>– Krisen- und Konfliktgesprächen,</li> <li>– Bewertungsgesprächen.</li> </ul>

## 4.6 Modul 6: Leistungen der praktischen Ausbildung und Prüfung bewerten

<b>Nr. 6</b>	<b>Leistungen der praktischen Ausbildung und Prüfung bewerten</b>
Zeitrictwert	40 h
Modulbeschreibung	<p>Die Leistungen der praktischen Ausbildung sind im Ausbildungsverlauf und am Ausbildungsende zu bewerten. Hierbei wirken die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter an verschiedenen Stellen im Ausbildungsverlauf und bei den praktischen Prüfungen mit. Die Leistungsbewertung stellt prüfungsrechtliche und berufspädagogische Anforderungen an die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter. Hierin werden sie von den Lehrkräften der Schulen beraten und unterstützt.</p> <p>Im Mittelpunkt dieses Moduls steht die Leistungsbewertung im Rahmen der praktischen Ausbildung, insbesondere der geplanten und situativen Arbeits- und Lernaufgaben, sowie der Mitwirkung an der praktischen Prüfung unter Berücksichtigung rechtlicher, fachlicher und berufspädagogischer Grundsätze.</p>
Kompetenzen	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– erläutern rechtliche Grundlagen der Leistungsbewertung,</li> <li>– wenden Methoden der Leistungsbewertung für die praktische Ausbildung und die Praxisanleitung an,</li> <li>– bewerten geplante und situative Arbeits- und Lernaufgaben auf Basis rechtlicher, fachlicher und berufspädagogischer Grundsätze,</li> <li>– integrieren prüfungsrechtliche Grundlagen in ihr Wissen und Handeln.</li> </ul>
Inhalte	<p>Rechtliche Grundlagen der Leistungsbewertung, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Leistungsnachweise für die Zeugnisse,</li> <li>– Auskunft gegenüber der Schule über den Entwicklungsstand der Auszubildenden,</li> <li>– Mitwirkung an den praktischen Prüfungen entsprechend den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.</li> </ul> <p>Grundsätze der Leistungsbewertung, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– fachlich und berufspädagogisch begründete Bewertungskriterien,</li> <li>– Anforderungen und Probleme der Kompetenzfeststellung,</li> <li>– Konzepte der Leistungsbewertung,</li> <li>– Formen der Beobachtung und Protokollierung der Beobachtungen.</li> </ul> <p>Arbeits- und Lernaufgaben, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– geplante und situative Arbeits- und Lernaufgaben,</li> <li>– Prüfungsvorbereitung.</li> </ul> <p>Praktische Prüfungen, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Prüfungsausschuss,</li> <li>– Vorbereitung und Durchführung praktischer Prüfungen,</li> <li>– Leistungsbewertung,</li> <li>– Dokumentation der Prüfungsleistungen.</li> </ul>

## 5. Berufsbezogene Module Pflegeberufe (PflBG)

## 5.1 Modul 7: Praxisanleitung im Spannungsfeld von Sozialisation und pflegeberuflicher Identitätsentwicklung reflektieren

<b>Nr. 7</b>	<b>Praxisanleitung im Spannungsfeld von Sozialisation und pflegeberuflicher Identitätsentwicklung reflektieren</b>
Zeitrictwert	40 h
Modulbeschreibung	<p>Der Schwerpunkt liegt in diesem Modul auf der veränderten Pflegeausbildung nach dem PflBG. Hiermit ist die Besonderheit verbunden, dass drei Pflegeberufe zu einem neuen Pflegeberuf zusammengeführt werden, zugleich drei Abschlüsse vergeben werden können. Hieraus resultiert, dass die Auszubildenden verschiedene Einsätze der praktischen Ausbildung im Ausbildungsverlauf absolvieren. Diese Organisation der praktischen Ausbildung hat Auswirkungen auf die Praxisanleitung und damit auf das Verhältnis der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zu den Auszubildenden.</p> <p>Zudem hat diese Ausbildungsorganisation Auswirkungen auf die Sozialisation und Identitätsentwicklung der Auszubildenden. Sie sind nun nicht mehr ausschließlich ein werdendes Mitglied „ihrer“ Einrichtung und damit angehende Kolleginnen und Kollegen, sondern sollen auch Mitglied der Berufsgruppe aller Pflegenden werden. Sie absolvieren eine neue Berufsausbildung und stoßen auf Berufsangehörige, die eine andere Pflegeausbildung absolviert haben und über ein entsprechendes berufliches Selbstverständnis verfügen. Die Sozialisation und Identitätsentwicklung wird in diesem Kontext als Spannungsfeld betrachtet, das von den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern reflektiert werden soll.</p>
Kompetenzen	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– reflektieren das neue Berufsverständnis unter besonderer Berücksichtigung pflegeberuflicher Identitätsentwicklung,</li> <li>– analysieren die Einsatzbereiche der praktischen Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung von Sozialisation und Identitätsentwicklung der Auszubildenden,</li> <li>– erläutern aktuelle Erkenntnisse zur Sozialisation und Identitätsentwicklung in ihrer Bedeutung für die Praxisanleitung,</li> <li>– reflektieren ihr berufliches Selbstverständnis als Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in ihrer Bedeutung für die Sozialisation und Identitätsentwicklung der Auszubildenden.</li> </ul>

<b>Nr. 7</b>	<b>Praxisanleitung im Spannungsfeld von Sozialisation und pflegeberuflicher Identitätsentwicklung reflektieren</b>
Inhalte	<p>Ausbildungs- und Berufsverständnis, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– vorbehaltene Tätigkeiten (§ 4 PflBG),</li> <li>– Ausbildungsziel (§ 5 PflBG),</li> <li>– Kompetenzbereiche und Kompetenzschwerpunkte (Anlagen 1 bis 4 PflAPrV).</li> </ul> <p>Einsatzbereiche praktischer Ausbildung, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einsatzbereiche bis zur Zwischenprüfung und bis zur Abschlussprüfung,</li> <li>– Altenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.</li> </ul> <p>Sozialisation und Identitätsentwicklung der Auszubildenden, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sozialisationstheorien (pflege)beruflicher Ausbildung,</li> <li>– berufliche Identitätsentwicklung in der Pflegeausbildung.</li> </ul> <p>Berufliches Selbstverständnis der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Praxisanleitung in einer generalistischen Pflegeausbildung,</li> <li>– Praxisanleitung in der Altenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.</li> </ul>

## 5.2 Modul 8: Praxisanleitung im Spannungsfeld von Sozialisation und pflegeberuflicher Identitätsentwicklung gestalten und evaluieren

<b>Nr. 8</b>	<b>Praxisanleitung im Spannungsfeld von Sozialisation und pflegeberuflicher Identitätsentwicklung gestalten und evaluieren</b>
Zeitrichtwert	60 h
Modulbeschreibung	Der Schwerpunkt liegt in diesem Modul auf der Gestaltung und Evaluation der Praxisanleitung im Spannungsfeld von Sozialisation und pflegeberuflicher Identitätsentwicklung. Es schließt an die Module 2, 3, 4, 6 und 7 an. Die dort entwickelten Kompetenzen und erarbeiteten Inhalte werden in diesem Modul weiterentwickelt, vertieft, erprobt und reflektiert.
Kompetenzen	<p>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– erstellen entwicklungsorientierte Arbeits- und Lernaufgaben für die verschiedenen Einsatzbereiche und evaluieren diese,</li> <li>– analysieren entwicklungsorientiert strukturierte Lernprozesse zur Sozialisation und Identitätsentwicklung der Auszubildenden,</li> <li>– nutzen Konzepte zur Stärkung der Identitätsentwicklung der Auszubildenden.</li> </ul>
Inhalte	<p>Arbeits- und Lernaufgaben, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeits- und Lernaufgaben für die verschiedenen Einsatzbereiche,</li> <li>– Abstimmung des Ausbildungsplans auf das schulische Curriculum,</li> <li>– Theorien und Konzepte zur Kompetenzentwicklung.</li> </ul> <p>Lernprozesse, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Besonderheiten der verschiedenen Einsatzbereiche,</li> <li>– entwicklungsorientiert gestaltete Lernprozesse,</li> <li>– Vertiefung ausgewählter Theorien zum Lernen in der praktischen Ausbildung, z. B. „Pflege gestalten lernen in der Pflegepraxis“, „Selbständigwerden lernen“, „Theorie des selbstreflexiven, transformativen Lernens“.</li> </ul> <p>Konzepte selbstgesteuerten Lernens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lernberatungs- und Reflexionsgespräche,</li> <li>– Sozialisation in den verschiedenen Einsatzbereichen,</li> <li>– berufliche Identitätsentwicklung.</li> </ul> <p>Identitätsentwickelnde Prüfungsvorbereitung, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– prüfungsvorbereitende Arbeits- und Lernaufgaben zur praktischen Prüfung,</li> <li>– prüfungsorientierte Lernprozesse,</li> <li>– Phänomene der Prüfungsvorbereitung, z. B. Angst, Absentismus,</li> <li>– Lernberatung in der Prüfungsvorbereitung.</li> </ul>



**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**

---

**Jahresabschluss 2019  
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

**Bek. d. ML v. 20. 5. 2020 — 203-42141/5-74 —**

Der Jahresabschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2019 wird nachstehend in zusammengefasster Form bekannt gemacht:

<b>Einnahmen</b>	<b>EUR</b>
1. Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer	34 978 724,07
2. Einzug TKB-Kosten	2 047 830,68
3. Erstattungen des Landes	6 532 629,38
4. Erstattungen der EU	32 198,00
5. Erträge aus der Geldanlage	914 368,50
6. Erlöse aus dem Transponderverkauf	0,00
7. Sonstige Einnahmen	1 471,33
8. Entnahmen aus der Rücklage	332 667,80
9. Rückzahlungen von Überzahlungen	170 435,00
10. Erstattung zwischen den Kapiteln	3 048 077,66
11. Überschüsse aus Vorjahren	165 008,67
12. Verwahrungen	305,22
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>48 223 716,31</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>EUR</b>
1. Personal- und Sachausgaben	3 059 711,69
2. Entschädigungen	846 306,23
3. Beihilfen	2 410 008,52
4. Härtebeihilfen	3 282,50
5. Schätzkosten	1 271,91
6. Impfstoffe	516 154,75
7. Impfbeihilfen	0,00
8. Untersuchungskosten	11 527 695,47
9. Tierkennzeichnung	1 421 739,25
10. Beteiligung an Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen	1 787 465,42
11. Kosten der Tierkörperbeseitigung	18 126 371,22
12. Kosten der Tierbewegungsmeldungen	485 502,81
13. Zuführung an Rücklagen	4 732 667,80
14. Rückzahlung vereinnahmter Beträge	0,00
15. Sonstige Ausgaben	0,00
16. Erstattung zwischen den Kapiteln	3 048 077,66
17. Vorschüsse	250,00
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>47 966 505,23</b>
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>48 223 716,31</b>
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>47 966 505,23</b>
<b>Bankbestand am 31. 12. 2019</b>	<b>257 211,08</b>

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg****Aufhebung der „HAACKE-Unternehmensstiftung“**

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 22. 5. 2020**  
— LG.07-11741/349 —

Mit Schreiben vom 3. 4. 2020 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „HAACKE-Unternehmensstiftung“ mit Sitz in Celle gemäß § 7 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

HAACKE-Unternehmensstiftung  
Speicherstraße 14  
29221 Celle.

— Nds. MBl. Nr. 26/2020 S. 582

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems****Anerkennung der Stiftung „IndienHilfe“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 8. 5. 2020**  
— 2.02-11741-09 (099) —

Mit Schreiben vom 8. 5. 2020 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 24. 4. 2020 die Stiftung „IndienHilfe“ mit Sitz in der Gemeinde Wallenhorst gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung sowohl der schulischen und außerschulischen Erziehung als auch der beruflichen Bildung indischer Kinder sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Indien. Die Prinzipien der Partizipation, Hilfe durch Selbsthilfe und der Kinderrechteansatz sind die Grundlage für die Arbeit der Stiftung „IndienHilfe“. Im Mittelpunkt stehen Unterstützung, Förderung und Verbesserung der Grundversorgung und der Selbsthilfefanstrebungen. Dies wird insbesondere erreicht durch Schulbildung, Aus- und Weiterbildung sowie durch sonstige Formen der Volks- und Berufsbildung wie der Alphabetisierung, Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion sind die übergreifenden Ziele. Darüber hinaus fördert die Stiftung auch Sozial-, Agrar- und Umweltschutzprojekte in Indien sowie Projekte zur Förderung von interkulturellem Austausch zwischen Deutschland und Indien.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

IndienHilfe  
c/o IndienHilfe Deutschland e. V.  
St. Bernhardsweg 4  
49134 Wallenhorst.

— Nds. MBl. Nr. 26/2020 S. 582

**Rechtsprechung****Bundesverfassungsgericht**

**Leitsätze**  
zum Urteil des Ersten Senats vom 19. 5. 2020  
— 1 BvR 2835/17 —

1. Die Bindung der deutschen Staatsgewalt an die Grundrechte nach Art. 1 Abs. 3 GG ist nicht auf das deutsche Staatsgebiet begrenzt.

Der Schutz der einzelnen Grundrechte kann sich im Inland und Ausland unterscheiden.

Jedenfalls der Schutz des Art. 10 Abs. 1 und des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG als Abwehrrechte gegenüber einer Telekommunikationsüberwachung erstreckt sich auch auf Ausländer im Ausland.

2. Die derzeitigen Regelungen zur Ausland-Ausland-Telekommunikationsüberwachung, zur Übermittlung der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse und zur Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten verletzen das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG; der Gesetzgeber hat die Grundrechte bewusst als nicht betroffen erachtet, obwohl sie auch hier anwendbar sind. Sie genügen auch zentralen materiellen Anforderungen der Grundrechte nicht.
3. Art. 10 Abs. 1 GG schützt die Vertraulichkeit individueller Kommunikation als solche. Personen, die geltend machen, in ihren eigenen Grundrechten verletzt zu sein, sind nicht deshalb vom Grundrechtsschutz des Grundgesetzes ausgeschlossen, weil sie als Funktionsträger einer ausländischen juristischen Person handeln.
4. Die Regelung der Auslandsaufklärung fällt unter die auswärtigen Angelegenheiten im Sinne von Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG. Dem Bundesnachrichtendienst kann auf dieser Kompetenzgrundlage über die Aufgabe einer außen- und sicherheitspolitischen Unterrichtung der Bundesregierung hinaus als eigene, nicht operativ wahrzunehmende Aufgabe die Früherkennung von aus dem Ausland drohenden Gefahren von internationaler Dimension übertragen werden. Es muss sich um Gefahren handeln, die sich ihrer Art und ihrem Gewicht nach auf die Stellung der Bundesrepublik in der Staatengemeinschaft auswirken können und gerade in diesem Sinne von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung sind.
5. Die strategische Auslandstelekommunikationsüberwachung ist mit Art. 10 Abs. 1 GG nicht grundsätzlich unvereinbar. Als anlasslose, im Wesentlichen nur final angeleitete und begrenzte Befugnis ist sie jedoch eine Ausnahmbefugnis, die auf die Auslandsaufklärung durch eine Behörde, welche selbst keine operativen Befugnisse hat, begrenzt bleiben muss und nur durch deren besonderes Aufgabenprofil gerechtfertigt ist.  
Erforderlich sind danach insbesondere Maßgaben zur Aussonderung der Telekommunikationsdaten von Deutschen und Inländern, eine Begrenzung der zu erhebenden Daten, die Festlegung qualifizierter Überwachungszwecke, die Strukturierung der Überwachung auf der Grundlage eigens festgelegter Maßnahmen, besondere Anforderungen an gezielt personenbezogene Überwachungsmaßnahmen, Grenzen für die bevorratende Speicherung von Verkehrsdaten, Rahmenbestimmungen zur Datenauswertung, Vorkehrungen zum Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen, die Gewährleistung eines Kernbereichsschutzes und Löschungspflichten.
6. Die Übermittlung personenbezogener Daten aus der strategischen Überwachung ist nur zum Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter zulässig und setzt eine konkretisierte Gefahrenlage oder einen hinreichend konkretisierten Tatverdacht voraus. Ausgenommen sind hiervon Berichte an die Bundesregierung, soweit diese ausschließlich der politischen Information und Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen.  
Die Übermittlung setzt eine förmliche Entscheidung des Bundesnachrichtendienstes voraus und bedarf der Protokollierung unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlage. Vor der Übermittlung an ausländische Stellen ist eine Vergewisserung über den rechtsstaatlichen Umgang mit den Daten geboten; hierbei bedarf es einer auf die betroffene Person bezogenen Prüfung, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass diese durch die Datenübermittlung spezifisch gefährdet werden kann.
7. Regelungen zur Kooperation mit ausländischen Nachrichtendiensten genügen grundrechtlichen Anforderungen nur, wenn sie sicherstellen, dass die rechtsstaatlichen Grenzen durch den gegenseitigen Austausch nicht überspielt werden und die Verantwortung des Bundesnachrichtendienstes für die von ihm erhobenen und ausgewerteten Daten im Kern gewahrt bleibt.

Will der Bundesnachrichtendienst von einem Partnerdienst bestimmte Suchbegriffe nutzen, um die Treffer ohne nähere inhaltliche Auswertung automatisiert an diesen zu übermitteln, erfordert dies eine sorgfältige Kontrolle dieser Suchbegriffe sowie der hieran anknüpfenden Trefferfälle. Die bei Auslandsübermittlungen geltenden Vergewisserungspflichten gelten entsprechend. Die gesamthafte Übermittlung von Verkehrsdaten an Partnerdienste setzt einen qualifizierten Aufklärungsbedarf im Hinblick auf eine spezifisch konkretisierte Gefahrenlage voraus. Für den Umgang der Partnerdienste mit den übermittelten Daten sind gehaltvolle Zusagen einzuholen.

8. Die Befugnisse zur strategischen Überwachung, zur Übermittlung der mit ihr gewonnenen Erkenntnisse und zur diesbezüglichen Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten sind mit den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit nur vereinbar, wenn sie durch eine unabhängige objektivrechtliche Kontrolle flankiert sind. Sie ist als kontinuierliche Rechtskontrolle auszugestalten, die einen umfassenden Kontrollzugriff ermöglicht.

Hierfür ist einerseits eine mit abschließenden Entscheidungsbefugnissen verbundene gerichtsähnliche Kontrolle sicherzustellen, der die wesentlichen Verfahrensschritte der strategischen Überwachung unterliegen, sowie andererseits eine administrative Kontrolle, die eigeninitiativ stichprobenmäßig den gesamten Prozess der Überwachung auf seine Rechtmäßigkeit prüfen kann.

Zu gewährleisten ist eine Kontrolle in institutioneller Eigenständigkeit. Hierzu gehören ein eigenes Budget, eine eigene Personalhoheit sowie Verfahrensautonomie. Die Kontrollorgane sind personell wie sachlich so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können. Sie müssen gegenüber dem Bundesnachrichtendienst alle für eine effektive Kontrolle erforderlichen Befugnisse haben. Dabei ist auch dafür Sorge zu tragen, dass die Kontrolle nicht durch die „Third Party Rule“ behindert wird.

— Nds. MBl. Nr. 26/2020 S. 582

## Stellenausschreibungen

Der **Niedersächsische Landkreistag e. V. (NLT)** ist die Vereinigung der 36 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover. Er vertritt die Belange seiner Mitglieder insbesondere gegenüber dem LT und der LReg.

Der NLT sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### **eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter (m/w/d)** BesGr. A 13 oder vergleichbare Entgeltgruppe TVöD.

Die Stelle ist den Referaten U (Allgemeine Fragen des Umweltschutzes, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Veterinärwesen, Verbraucherschutz) und B (Bau, Raumordnung, Landesentwicklung, Naturschutz, Landwirtschaft) zugeordnet. Eine spätere eigenständige Wahrnehmung von abgrenzbaren Teilgebieten wird angestrebt. Änderungen der Geschäftsverteilung bleiben vorbehalten.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich qualifizierte, entwicklungs-fähige Person mit der Befähigung zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Die Stelle ist auch für Nachwuchskräfte niedrigerer Besoldungs- und Entgeltgruppen geeignet. Erfahrungen in der Kommunal- oder Staatsverwaltung sowie in den vorgenannten Tätigkeitsbereichen sind von Vorteil. Außerdem wird souveräne IT-Nutzung, Initiative zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung sowie sicheres Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit erwartet.

Der NLT bietet eine Einstufung bis in die BesGr. A 13 (mit Privatdienstvertrag) oder die entsprechende Entgeltgruppe nach dem TVöD. Es besteht Vertrauensarbeitszeit mit der Möglichkeit, partiell im Homeoffice zu arbeiten. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die teilzeitgeeignet ist. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 10. 7. 2020** an den Niedersächsischen Landkreistag, Referat F, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover oder per E-Mail an [freese@nlt.de](mailto:freese@nlt.de). Für Rückfragen steht Ihnen der Büroleiter, Herr Freese, unter Tel. 0511 879-5336, gerne zur Verfügung. Weitere Informationen über den NLT erhalten Sie unter [www.nlt.de](http://www.nlt.de).

— Nds. MBl. Nr. 26/2020 S. 583

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 103 „Acker- und Pflanzenbau, Einzelbetriebliche Förderung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

### **einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (w/m/d)**

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

### Aufgabenbeschreibung:

Das Arbeitsgebiet im Referat 103 umfasst im Bereich Acker- und Pflanzenbau und Pflanzenschutz nachfolgende Aufgaben:

- Erarbeitung von fachlichen Stellungnahmen in den Bereichen des Acker- und Pflanzenbaus, des Pflanzenschutzes, des Saatgut- und Pflanzgutwesens,
- Mitwirkung bei der Beurteilung von Gesetzentwürfen und Rechtsvorschriften des Bundes und der EU in den angeführten Bereichen,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Landtagsanfragen, Vorbereitungen für Agrarministerkonferenzen etc. in den angeführten Bereichen,
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Strategien in den angeführten Bereichen,
- Koordinierung „Wolf“ im Geschäftsbereich.

### Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Agrar- und umweltbezogene Dienste“ sowie „landwirtschaftlicher Dienst“ oder der Abschluss eines Bachelor- oder Fachhochschulstudiums der Agrarwissenschaften.

### Weitere Voraussetzungen:

Praktische Erfahrungen in den o. g. Themenbereichen werden erwartet. Berufserfahrungen in einer öffentlichen Verwaltung sind vorteilhaft.

Selbständige, gründliche und termingerechte Aufgabenerledigung sowie ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft und Flexibilität für neue Aufgabenstellungen werden vorausgesetzt. Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des Audits berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter der Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1148 (bei externen Bewerbungen bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 21. 6. 2020** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Garbe, Tel. 0511 120-2226, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel. 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [ref402-personal@ml.niedersachsen.de](mailto:ref402-personal@ml.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 26/2020 S. 583